



II- 4415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
 ROBERT GRAF  
 Zl. 10.101/200-XI/A/1a/88

Wien, 1.6.1988

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

*1941/AB  
 1988 -06-07  
 zu 2047 J*

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2047/J betreffend Patentgebühren, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Dr. Stix am 25. April 1988 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie sich aus der Einleitung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage ergibt, wurde diese durch die Sorge sogenannter "freier Erfinder" veranlaßt, daß durch "prohibitive" Patentgebühren österreichische Erfinder daran gehindert werden, volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen zur Patentierung anzumelden.

Diese Sorge zeigt, daß das weitverbreitete Vorurteil, die Erlangung eines Patentes erfordere vom Erfinder große finanzielle Opfer trotz der in den letzten Jahren verstärkten Informations-tätigkeit des Österreichischen Patentamtes noch immer nicht überwunden werden konnte. Eine Überprüfung der in Frage kommenden Gebühren und Rechtsvorschriften läßt allerdings unschwer erkennen, daß dieses Vorurteil nicht nur völlig unberechtigt ist, sondern im Gegenteil die Patentgebühren in einer Höhe festgesetzt und strukturiert sind, die geradezu einen Anreiz zu Patentanmeldungen bieten.

- 2 -

Wesentliche Voraussetzung für die Erlangung des Patentschutzes ist die Neuheit der Erfindung. Die Neuheitsprüfung wird vom Patentamt an Hand des sogenannten "Prüfstoffes", der derzeit etwa 31 Millionen Patentdokumente sowie zahllose technische Bücher und Zeitschriften umfaßt, durchgeführt, teilweise unterstützt von Recherchen über externe Datenbanken. Entsprechend der sprunghaften Entwicklung der Technik ist der Prüfstoff nach wie vor ständig im Anwachsen begriffen.

Es kann somit kein Zweifel daran bestehen, daß es sich bei der Neuheitsprüfung um einen äußerst arbeitsintensiven und daher sehr kostenaufwendigen Vorgang handelt.

Für diese Prüfung hat der Patentanmelder derzeit eine Anmeldegebühr in der Höhe von 700,-- Schilling (§ 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259 i.d.F. BGBl.Nr. 653/1987) sowie 400,-- Schilling Bundesstempelgebühren (Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 i.d.F. BGBl.Nr. 587), insgesamt somit 1.100,-- Schilling zu bezahlen, ein Betrag also, der von einem durchschnittlich situierten Erfinder leicht aufgebracht werden kann.

"Prohibitiv" kann somit die Anmeldegebühr nur für mittellose Erfinder sein. Aus diesem Grund sieht § 171 Abs. 1 PatG vor, daß der Präsident des Patentamtes Anmeldern auf Antrag neben anderen Gebühren auch die Anmeldegebühr längstens bis zum Ende des dritten auf die Patenterteilung folgenden Jahres zu stunden hat, wenn der Anmelder seine Mittellosigkeit nachweist. Zu diesem Zeitpunkt müßten nämlich patentierte Erfindungen, insbesondere wenn sie volkswirtschaftlich wertvoll sind, dem Patentinhaber Erträge bringen, die ihm eine Zahlung der gestundeten Gebühr mit Leichtigkeit ermöglichen. Führt die Anmeldung hingegen nicht zur Patenterteilung, so ist dem Anmelder die Gebühr zu erlassen.

./3

- 3 -

Eine weitere Begünstigung sieht § 23 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl.Nr. 214/1967 vor. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Präsident des Patentamtes Erfindern auf ihr Ansuchen die Beiodnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat zu bewilligen, und zwar bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen, die auch für die Gebührenstundung maßgebend sind.

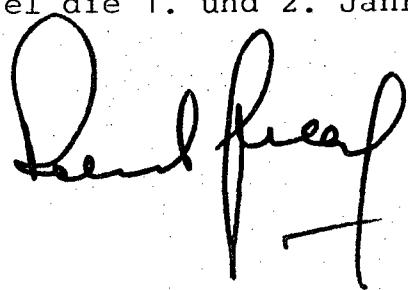
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über Gebührenstundung und unentgeltliche Vertretung vom Präsidenten des Patentamtes im Interesse der Patentanmelder stets großzügig gehandhabt worden sind.

Es ergibt sich somit, daß die einschlägigen Regelungen des österreichischen Patentrechtes den Interessen der "freien Erfinder" voll entsprechen. Eine kostenlose Neuheitsprüfung, die ihrerseits zu einer Belastung der Allgemeinheit führen würde, erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Überdies könnte eine solche kostenlose Prüfung aufgrund der internationalen Verpflichtungen Österreichs (Art. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl.Nr. 399/1973) nicht auf österreichische Anmelder beschränkt bleiben, sondern müßte auch für ausländische Anmelder gelten.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, daß die bei der Anmeldung zu zahlenden Gebühren selbstverständlich nicht ausreichen, um die Kosten der Neuheitsprüfung zu decken. Dies nahm der Gesetzgeber jedoch in Kauf, um die "freien Erfinder" zu entlasten und Anreize zu Patentanmeldungen zu bieten. Daß das Patentamt dennoch nicht mit Verlust arbeitet, hängt damit zusammen, daß die nicht kostendeckenden Anmeldegebühren durch Jahresgebühren ausgeglichen werden, die der Patentinhaber für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes zu zahlen hat ( § 166 Abs. 3 PatG).

- 4 -

Allerdings hat der Gesetzgeber auch bei Festsetzung der Jahresgebühren die Interessen der "freien Erfinder" dadurch berücksichtigt, daß die Jahresgebühren für die ersten Jahre der Schutzdauer, innerhalb derer die Erträge aus der Patentverwertung erfahrungsgemäß noch relativ gering sind, besonders niedrig angesetzt wurden. So betragen zum Beispiel die 1. und 2. Jahresgebühr jeweils nur 900,-- Schilling.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Reinhard Frey".